Automatischer Informationsaustausch - CRS

Das "Gemeinsamer Meldestandard Gesetz" regelt in Österreich den automatischen Datenaustausch (CRS – Common Reporting Standard) von Bankkundendaten zwischen den am Automatischen Informationsaustausch beteiligten Ländern (derzeit 90). Betroffen sind sowohl natürliche Personen, als auch Rechtsträger.

Wir als Bank sind verpflichtet, die meldepflichtigen Daten von unseren nicht in Österreich ansässigen Kunden an die österreichische Finanzverwaltung zu übermitteln, welche die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiterleitet.

Meldepflichtige Daten

- Name des Anlegers
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n) Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalden/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse

Fristen und Termine

Alle Kunden, die zum 30. September 2016 bereits Kunden waren, gelten als Bestandskunden. Kundenbeziehungen, die ab dem 01. Oktober 2016 eröffnet wurden, werden als Neukunden bezeichnet.

Die BTV ist verpflichtet, die Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 31. Juli jeden Jahres an das Österreichische Bundesministerium für Finanzen zu melden.

Neukunden

Für Neukunden, die zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 ein Geschäft eröffnet haben, gilt eine erstmalige Meldeverpflichtung an das Bundesministerium bis zum 31. Juli 2017.

Neukunden, die nach dem 1. Jänner 2017 zum ersten Mal in Geschäftsbeziehung mit der BTV treten, werden erstmalig zum 31. Juli 2018 gemeldet.

Bestandskunden – natürliche Personen

Kunden, welche zum 30. September 2016 ein Veranlagungsvolumen von umgerechnet mehr als 1.000.000 USD aufgewiesen haben, mussten bis 31. Dezember 2017 identifiziert werden. Die Kontodaten für das Jahr 2017 wurden erstmalig zum 31. Juli 2018 gemeldet.

Kunden, die zum 30. September 2016 umgerechnet maximal USD 1.000.000 aufgewiesen haben, müssen bis 31. Dezember 2018 identifiziert und die Kontodaten für das Jahr 2018 erstmalig bis 31. Juli 2019 gemeldet werden. Sie werden aber schon zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet, wenn das Formular Selbstauskunft unterzeichnet wurde.

Bestandskunden - Rechtsträger

Rechtsträger müssen bis 31. Dezember 2018 identifiziert und die Kontodaten für das Jahr 2018 erstmalig bis 31. Juli 2019 gemeldet werden. Es kann zu einer früheren Meldung kommen, wenn das Formular Selbstauskunft unterzeichnet wurde.

Geschäftseröffnung ab 01.10.2016

Wenn Sie ein neues Geschäft eröffnen, sind Sie verpflichtet eine Selbstauskunft abzugeben, worin Sie das Land/die Länder in dem/denen Sie steuerpflichtig sind (= Steuerdomizil) und Ihre Steuernummer (falls eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb von Österreich besteht) bekannt geben. Sollte sich Ihre steuerliche Ansässigkeit ändern, so sind Sie verpflichtet dies uns umgehend bekannt zu geben, sodass wir auch hinkünftig Ihre Daten an die richtigen Länder melden können.

